



Kantonale Maturitätskommission

Geschäftsstelle  
Hochschulstrasse 6  
3012 Bern  
Telefon +41 31 684 83 73  
kmk.lehre@unibe.ch  
www.be.ch/kmk

An die Kandidatinnen und Kandidaten  
bei den Maturitätsprüfungen

## **Merkblatt zu den wichtigsten Punkten bei den Maturitätsprüfungen**

Die Kantonale Maturitätskommission (KMK) ist verantwortlich für die Maturitätsprüfungen. Es ist uns deshalb wichtig, Sie auf nachfolgende Punkte hinzuweisen, welche einen ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen sichern.

### **1. Zuständigkeiten, vgl. Art. 10 Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)**

Die KMK trägt als zuständige Prüfungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Maturitätsprüfungen. Die jeweilige Schule ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich. Die Expertin bzw. der Experte ist für die ordnungsgemässe Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich, welche von den Lehrpersonen in ihrer bzw. seiner Anwesenheit abgenommen wird.

Sämtliche Zwischenfälle wie Verspätungen, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel usw., welche den geordneten Ablauf der Maturitätsprüfung oder einzelner schriftlicher oder mündlicher Prüfungen in Frage stellen können, werden von der Schule der KMK unverzüglich gemeldet.

### **2. Anmeldung bzw. Abmeldung von der Maturitätsprüfung, vgl. Art. 61 MiSDV**

Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Mitte Februar bei der Schulleitung zu den Maturitätsprüfungen an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

Eine Abmeldung von den Maturitätsprüfungen ist bis spätestens 30 Tage vor Beginn der ersten Prüfung möglich. Bei nicht termingerechter Abmeldung, Fernbleiben von der Maturitätsprüfung oder Abbruch derselben wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

### **3. Verspätungen, Fernbleiben von der Prüfung oder Prüfungsabbruch, vgl. Art. 9 MiSDV**

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich pünktlich zu dem im Prüfungsplan vorgegebenen Zeitpunkt am Ort der jeweiligen schriftlichen oder mündlichen Prüfung einzufinden. Bei einer Verspätung besteht kein Anspruch auf einen zeitnahen anderen Termin.

Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht termingerecht abgemeldet und tritt sie oder er ohne wichtigen Grund nicht zur Maturitätsprüfung oder zu einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen an, so verfügt die KMK, dass die gesamte Maturitätsprüfung als nicht bestanden gilt.

Wer zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung antritt, gilt als prüfungsfähig und die Prüfung wird bewertet. Wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, verfügt die KMK, dass die gesamte Maturitätsprüfung als nicht bestanden gilt.

Wird die Maturitätsprüfung oder eine einzelne Prüfung aus einem wichtigen Grund, wie beispielsweise Unfall oder Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so wird die Kandidatin oder der Kandidat durch die KMK zu einer entsprechenden Nachprüfung aufgeboten.

Wichtige Gründe, welche dem Antritt zur Maturitätsprüfung oder zu einer einzelnen Prüfung entgegenstehen oder zum Abbruch führen, sind der Schule in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Nachweise innert nützlicher Frist zu belegen. Die Schule informiert die KMK als zuständige Prüfungsbehörde, welche über das weitere Vorgehen entscheidet.

#### **4. Nicht autorisierte Hilfsmittel bzw. Unredlichkeit, vgl. Art. 8 MiSDV**

Befinden sich nicht ausdrücklich autorisierte Hilfsmittel nach Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Reichweite der Kandidatinnen oder Kandidaten, führt dies zum Abbruch der Maturitätsprüfung und die KMK verfügt das Nichtbestehen der gesamten Maturitätsprüfung, unabhängig davon, ob diese Hilfsmittel tatsächlich benutzt wurden.

Nicht ausdrücklich autorisierte Hilfsmittel sind beispielsweise Zusammenfassungen, nicht erlaubte Eintragungen oder Beiblätter in zugelassenen Nachschlagewerken, nicht autorisierte elektronische Geräte oder Ähnliches.

Bern, 03. Februar 2022

Im Namen der kantonalen  
Maturitätskommission

Der Präsident: Prof. Dr. Michael Weber